

Gesetz

über die Abgabe von Heilmitteln in Arztpraxen (Selbstdispensations-Gesetz, SDG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹ über die Krankenversicherung und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

§ 1 Begriffe

Für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Arzneimittel und Medizinprodukte.

§ 2 Abgabe von Heilmitteln

¹ Ärztinnen und Ärzten mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung (Praxisbewilligung) ist die unmittelbare Anwendung sowie in Notfällen die Abgabe von Heilmitteln gestattet.

² Die zuständige Direktion bewilligt Ärztinnen und Ärzten die Abgabe von Heilmitteln an Patientinnen und Patienten (Selbstdispensation), sofern die Voraussetzungen von § 3 erfüllt sind.

³ Die Bewilligung berechtigt

- a. zur Abgabe von Heilmitteln in der kleinsten handelsüblichen Packung oder therapeutisch angezeigten Menge für eine Erstbehandlung, wenn sich die Praxis in einer Gemeinde mit mindestens einer öffentlichen Apotheke befindet;
- b. zur generellen Abgabe von Heilmitteln, wenn sich die Praxis in einer Gemeinde ohne öffentliche Apotheke befindet.

§ 3 Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Ärztinnen und Ärzte erhalten auf Gesuch hin die Bewilligung zur Selbstdispensation, wenn sie

- a. im Besitz der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung (Praxisbewilligung) sind,
- b. sich am Notfalldienst aktiv beteiligen,

¹ SR 832.10

² GS 29.276, SGS 100

- c. Gewähr für die fachgerechte Führung einer Praxisapotheke bieten und
- d. über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen für eine Praxisapotheke verfügen.

² Die Bewilligung setzt den Beitritt der Ärztin oder des Arztes zu einem Vertrag mit den Krankenversicherern über die Selbstdispensation voraus. Kommt kein solcher Vertrag zu Stande, erlässt der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten entsprechende Regelungen.

§ 4 Entzug, Einschränkung und Umwandlung der Bewilligung

¹ Die zuständige Direktion entzieht die Bewilligung zur Selbstdispensation, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung dahingefallen sind.

² Sie kann die Bewilligung entziehen oder einschränken, wenn die Gewähr für eine geordnete Selbstdispensation nicht mehr gegeben ist, wenn die Ärztin oder der Arzt die Abgabekompetenz gemäss § 2 Abs. 3 Buchstabe a überschreitet, wenn Vertragsbestimmungen gemäss § 3 Absatz 2 verletzt werden oder wenn ein anderer Verstoss gegen dieses Gesetz oder die Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung vorliegt.

³ Die Bewilligung zur generellen Abgabe nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b wird zwei Jahre nach der Ersteröffnung einer öffentlichen Apotheke in der Gemeinde der Arztpraxis in eine Bewilligung zur beschränkten Abgabe nach Art. 2 Abs. 3 Buchstabe a umgewandelt.

§ 5 Bearbeitungsgebühren

¹ Die Direktion erhebt für die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche eine kostendeckende Gebühr.

² Der Aufwand für die Bewilligungsinspektion der Praxisapotheke ist in der Gebühr enthalten.

§ 6 Rahmenbedingungen der Selbstdispensation

¹ Die Bewilligung zur Selbstdispensation berechtigt die Ärztinnen und Ärzte nicht zur Abgabe von Heilmitteln an ihre Patientinnen und Patienten, die sie in Spitälern sowie in Alters- und Pflegeheimen betreuen.

² Der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäufern sind untersagt.

³ Der Regierungsrat regelt

- a. die Führung der Praxisapotheken und deren Kontrollen;
- b. die für eine Praxisapotheke erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- c. die Regeln des Rezeptierens;
- d. die weiteren Rahmenbedingungen der Selbstdispensation.

§ 7 Strafbestimmungen

Wer diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Erlassen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

§ 8 Übergangsbestimmung

¹ Die Bewilligung zur Selbstdispensation nach diesem Gesetz berechtigt Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Praxis hauptberuflich und mit Selbstdispensation führten, für zwei weitere Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zur generellen Abgabe von Heilmitteln im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchstabe b, auch wenn sich ihre Praxis in einer Gemeinde mit mindestens einer öffentlichen Apotheke befindet.

² Die Bewilligung nach Absatz 1 verlängert sich auf Gesuch hin um 1/6 der Anzahl Monate, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Erreichen des gesetzlichen AHV-Rentenalters der Inhaberin oder des Inhabers der Praxisbewilligung fehlen, höchstens aber um zusätzliche 48 Monate.

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973³ wird wie folgt geändert:

§ 18 Abgabe von Heilmitteln

¹ Die Abgabe von Heilmitteln durch Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Bestimmungen des Selbstdispensations-Gesetzes vom ...⁴

² Zahnärztinnen und Zahnärzten ist im Rahmen ihrer Befugnis gemäss § 20 die unmittelbare Anwendung sowie die Abgabe von Heilmitteln in der kleinsten handelsüblichen Packung oder therapeutisch angezeigten Menge für eine Erstbehandlung gestattet.

³ Tierärztinnen und Tierärzten ist die unmittelbare Anwendung und die Abgabe von Tierarzneimitteln gestattet.

⁴ Die Abgabe von Heilmitteln durch Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte setzt eine Bewilligung der zuständigen Direktion voraus. Diese wird erteilt, wenn die Medizinalperson im Besitz der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung (Praxisbewilligung) ist, Gewähr für die fachgerechte Führung einer Praxisapotheke bietet und über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen für eine Praxisapotheke verfügt.

§ 10 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber

³ GS 25.379, SGS 901

⁴ .GS ..., SGS ...